Beschluss WP6.4. Strafvollzug modernisieren.

Gremium:	LDK
Beschlussdatum:	05.06.2021
Tagesordnungspunkt:	WP6. Wir schützen die Bürgerrechte!

Text

768 Strafgefangene saßen zum 31. März 2020 ihre Freiheitsstrafe in einer der Justizvollzugsanstalten des Landes ab. Nur ein Siebtel von ihnen war im offenen Vollzug untergebracht, obwohl der Anteil derjenigen Strafgefangenen, die nach ihrer Entlassung rückfällig werden, hier deutlich geringer ausfällt.

Die Möglichkeit des Wohngruppenvollzugs wird im Strafvollzugsgesetz bislang nur erwähnt. Dabei hilft diese Vollzugsform bei der Einübung sozialadäquaten Verhaltens. In Wohngruppen untergebrachte Strafgefangene können sich mit den Bedürfnissen und Erwartungen ihrer Mitgefangenen im Alltag auseinandersetzen und Probleme gemeinsam lösen lernen.

Derzeit erhalten Strafgefangene eine Arbeitsentlohnung in Höhe von neun Prozent des Durchschnittslohns, das sind etwa 200 Euro monatlich. Davon können sie weder Schulden begleichen noch den durch die Straftat verursachten Schaden wiedergutmachen. Nur eine angemessene Entlohnung kann zur Wiedereingliederung in die Gesellschaft beitragen, indem sie den Strafgefangenen den Wert regelmäßiger Arbeit für ein künftiges eigenverantwortliches und straffreies Leben in Gestalt eines greifbaren Vorteils vor Augen führt. Dieses Ziel wird durch die derzeitige Regelung verfehlt.

Der beste Schutz vor weiteren Straftaten ist, wenn Straftäter:innen künftig straffrei leben. Dafür ist der Strafvollzug konsequent auf die Wiedereingliederung der Strafgefangenen in die Gesellschaft auszurichten. Dies bedeutet, dass Strafgefangene nicht nur bewacht, sondern auch betreut, nicht isoliert und für ihre im Gefängnis geleistete Arbeit fair entlohnt werden müssen.

Damit Strafgefangene nach ihrer Entlassung ihre kriminelle Vergangenheit hinter sich lassen können, werden wir:

- die im Gesetz über den Strafvollzug vorgesehene Vollzugs- und Eingliederungsplanung personell hinreichend absichern
- die Möglichkeit schaffen, Berufsabschlüsse zu erwerben und Studiengänge bis zum Abschluss zu belegen.
- die Strafgefangenen im Wohngruppenvollzug unterbringen und diesen verbindlich zu regeln.
- Verurteilte, die sich auf freiem Fuß befinden und der Ladung zum Strafantritt freiwillig nachkommen, unmittelbar in den offenen Vollzug verlegen.
- die Strafgefangenen für ihre Arbeit im Strafvollzug angemessen entlohnen.